

Finanzordnung des „Kindertagespflege Lübeck e.V.“

§1 Grundsätzliches

Die Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für die Durchführung und Förderung der satzungsgemäßen Ziele einzusetzen.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 25 € für Privatpersonen, 60 € für Firmen, Behörden und Institutionen.
4. Kalenderjährlich ist der laufende Mitgliedsbeitrag jeweils zum 15. Februar unaufgefordert zu zahlen.
5. Bei Eintritt vor dem 30.8. ist der volle Beitrag zu entrichten, bei Eintritt ab dem 1.9. ist der halbe Jahresbeitrag im ersten Jahr fällig.
6. Die neue Mitgliedschaft wird nur gültig, wenn ihr Jahresbeitrag spätestens 4 Wochen nach Bestätigung der Antragstellung auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
Die Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen ist erst nach Zahlung des Teilnahmebeitrags möglich.
Die Nutzung von kostenpflichtigem Material des Vereins ist nur nach Zahlung des Betrages möglich.
Zahlungsverzug verpflichtet zur Rückgabe des Materials.

§3 Mahnungen

1. Ist der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. März auf dem Vereinskonto verbucht erfolgt eine Mahnung mit Gelegenheit zur Stellungnahme.
2. Die Mahngebühr von 5,- € für Auslagen und Arbeitsaufwand ist zu erheben und von dem Mitglied zu erstatten.
3. Bei Zahlungsverzug bis zum 15. April wird das Ende der Mitgliedschaft im Verein mitgeteilt und zum 31.4. vollzogen...
Der Vereinsausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des ausstehenden Beitrages einschließlich der Mahngebühren

§4 Kostenerstattung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Den Vorstandsmitgliedern sind alle durch Ihre Vereinstätigkeit entstehenden nachgewiesenen Kosten zu erstatten.

Wird ein Mitglied mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut, kann der Verein auf Antrag zahlen: eine angemessene Aufwandsentschädigung (Tätigkeitsvergütung) nach § 3 Nr. 26a EstG:

- Für die Erstellung, Wartung und Aktualisierung der Vereinshomepage jährlich
jeweils zum 1. Juli 170,- €
- Für die Planung, Organisation und Begleitung der Fortbildungen jährlich
jeweils zum 1. Juli 150,- €
- eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG (sog. Übungsleiterpauschale) Für Vorträge/Fortbildungen pro Unterrichtsstunde inklusive Vor- und Nachbereitungszeit bis 60,-€

Der Vorstand kann für Fortbildungen und Vorträge auch dritte Personen beauftragen, deren Aufwand auf Antrag angemessen erstattet wird.

Der Verein behält sich vor, einen Teil dieser Entschädigungen auf die teilnehmenden Mitglieder umzulegen. Nichtmitglieder können keinen Zuschuss des Vereins erhalten.

Der Vorstand entscheidet im Einzelnen über deren angemessene Erstattung.

§5 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet 08.06.2009, Ergänzungen verabschiedet 19.04.2010, Änderung verabschiedet 05.09.2011

Änderung verabschiedet am 5.3.2018 Lübeck, den 5.3.2018